

\*

\*

\*

**D**a sich kein traurigeres  
 Schicksal für den Men-  
 schen denken läßt, als wann  
 er von einem tollen Hund, oder  
 andern wüthigen Thieren angefal-  
 len, und somit der Gefahr ausgeo-  
 setzt wird, in gleichen Zustand zu  
 gerathen, und unter denen schau-  
 rigsten Umständen, öfters in den  
 besten Jahren, sein Leben unrett-  
 lich zu verlieren; So haben Wir,  
 Unserer Landes-Väterlichen Vor-  
 sorge zu seyn erachtet, die Unfrei-  
 gen für diesen Erbarmungs-wür-  
 digsten Zustand auf die möglichste  
 Weise sicher zu stellen.

N 2

Wir

Wir haben zu dem Ende 1.)  
unserm verordneten Richter-Amt,  
die ernstlichsten Anstalten, auf  
schleunige Tödtung eines sich vor-  
findenden wüthigen Thieres, auf  
das dringendste empfohlen. Wir  
haben

2.) Dem, der die erste An-  
zeige von einem vorhandenen wü-  
thigen Thier macht, und es bis  
zur Tödtung verfolgt, 1 fl. 30 kr.  
Dem, der es tödtet, 2. fl. Dem,  
der die Tödtung vollzieht, ehe das  
Thier Schaden anrichtet, 3. fl. zur  
Belohnung ausgesetzt.

Wir haben

3.) Unserm verordneten Col-  
legio Medico, unterm 3<sup>ten</sup> Nov.  
vorigen Jahrs, den Auftrag ge-  
than,



than, die sichersten und bewährtesten Mittel an die Hand zu geben, wodurch diesem schrecklichen Uebel theils vorzubeugen, theils, wann es erfolgt, dessen fürchterliche Wirkungen zu steuern, oder wenigstens zu vermindern.

Und da dieses in dem hier unten nachfolgenden Aufsatz, zu unserer vollkommenen Zufriedenheit, sehr gründlich und vollständig bewerkstelliget worden ist; So haben Wir

4.) allschon am 23. Dec. des abgewichenen Jahrs den Schluß gefaßt, diesen deutlichen Unterricht dem Druck zu übergeben, und somit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung allgemein bekandt werden zu lassen.

A 3

Wir

Wir schöpfen anbey zum vor-  
aus die beruhigende Hoffnung, es  
werde diese Landes-Väterliche  
Vorsorge dankbarlich anerkannt,  
dem Unterricht alle erforderliche  
Aufmerksamkeit gewiedmet, die  
vorgeschlagene Behandlungs-Wei-  
se sich wohl eingebrückt, und in  
vorkommenden Fällen der sorgfäl-  
tigste Gebrauch davon gemacht, so-  
mit zu Erreichung der bezweckten  
heilsamen Absicht so mehrers bey-  
gewirkt werden, je mehr einem jeden  
selbst daran gelegen ist, sich und  
die Seinigen gegen ein solch fürch-  
terliches Uebel möglichst zu ver-  
wahren, und zu dem Ende die bis-  
herig leichtsinnige Behandlung des-  
sen, so wie die darüber geheegte  
ganz



ganz unrichtige Meynungen schwinden zu lassen. Beschlossen dem  
23. December 1782.

Bürgermeistere und  
Rath des Heil. R. R.  
Freien Stadt Roten-  
burg ob der Tauber.